

Allgemeinverfügung

Schließung einer Teilfläche auf dem Friedhof Niebüll

Mit Wirkung vom 01.08.2025 wird für die nachstehend näher bezeichnete Friedhofsfläche die Zweckbestimmung insoweit eingeschränkt, als dass dieser Friedhofsteil nicht mehr für weitere Bestattungen zur Verfügung steht.

Es handelt sich um folgende Fläche:

Wall am Gehölzstreifen
Bezeichnung Nieb./10/01/01-32

Begründung:

Die o.g. Teilfläche wird zur Sicherstellung der Bestattungspflicht nicht mehr benötigt. Der Bedarf an Bestattungsflächen kann auch ohne diese Fläche weiterhin gedeckt werden. Vorgesehen ist stattdessen die Schaffung einer kostenpflichtigen Ablagemöglichkeit für Grabmale von abgelaufenen Grabstätten.

Anlage: Karte des Friedhofs mit Kennzeichnung der geschlossenen Friedhofsfläche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig (s. § 43 ff. Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Deutschland, VVZG-EKD).

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich (Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk, Husumer Str. 39 c-d, 25821 Breklum) oder zur Niederschrift beim Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerk zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landeskirchenamt), gewahrt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 28 Abs. 4 VVZG-EKD).

Breklum, den 23.06.2025

gez. Andree Gronau
Stellv. Geschäftsführer NFW

DS